

# Einwohnergemeinde Boltigen



Reglement über die Betreuungsgutscheine  
im Bereich der  
familienergänzenden Kinderbetreuung

vom 26. November 2019  
mit Anpassungen vom 25. November 2025

## Reglement über die Betreuungsgutscheine

Die Einwohnergemeinde Boltigen erlässt das nachstehende Reglement:

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x der Verordnung über die Angebote zur Sozialen Integration ASIV.
Betreuungsgutscheine	<b>Art. 2</b> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.
Altersgruppen Anpassung 25.11.2025	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für a) vorschulpflichtige Kinder und Kinder im 1. und 2. Kindergartenjahr für Kindertagesstätten b) vorschulpflichtige und schulpflichtige Kinder bis zur 6. Klasse für Tagesfamilien  <sup>2</sup> Für schulpflichtige Kinder werden keine Betreuungsgutscheine für Tagesfamilien ausgegeben, wenn die Kinder zur gewünschten Betreuungszeit die Tagesschule besuchen könnten.
Organisation	<b>Art. 4</b> Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ausgabe der Betreuungsgutscheine zuständige Stelle und regelt die Verfügungszuständigkeiten mittels Verordnung.
Rechtsanspruch	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, nicht aber auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.
Gebühr	<b>Art. 6</b> Für die Bearbeitung des Gesuchs um einen Betreuungsgutschein wird einmal pro Kind und Jahr eine pauschale Gebühr von CHF 50 erhoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 7</b> Dieses Reglement tritt auf den 01. August 2020 in Kraft.
Aufhebung bisheriger Verträge	<b>Art. 8</b> Der Zusammenarbeitsvertrag vom 20. Januar 2015 zwischen den obersimmentalischen Gemeinden Lenk, St. Stephan, Zweisimmen (Sitzgemeinde) und Boltigen wird mit Genehmigung dieses Reglements und im gegenseitigen Einverständnis auf den 31. Juli 2020 ersatzlos aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 26. November 2019 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Sekretär:

*sig. A. Wampfler*

*sig. R. Matti*

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Oktober bis 26. November 2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Nrn. 43 und 45 vom 24. Oktober und 7. November 2019 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

3766 Boltigen, 26. November 2019

Der Gemeindeschreiber:

*sig. R. Matti*

Rechtskraftbescheinigung

Gegen die Genehmigung des Reglements über die Betreuungsgutscheine durch die Gemeindeversammlung vom 26. November 2019 sind innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden. Das Reglement ist per 30. Dezember 2019 in Rechtskraft erwachsen. Rechtskraftbescheinigung und Inkrafttreten wurden im Simmentaler Anzeiger vom 23. Januar 2020 publiziert.

3766 Boltigen, 27. Januar 2020

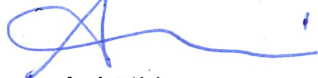
Der Gemeindeschreiber:

*sig. R. Matti*

Die Anpassungen im vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Boltigen vom 25. November 2025 angenommen.

**NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Vize-Präsident:



A. Lüthi

Der Sekretär:



R. Matti

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement mit der Anpassung vom 24. Oktober bis 24. November 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Ausgaben Nrn. 43 und 45 vom 23. Oktober und 6. November 2025 des Simmentaler Anzeigers bekannt.

3766 Boltigen, 26. November 2025

Der Gemeindeschreiber:



sig. R. Matti

Rechtskraftbescheinigung

Gegen die Anpassung des Reglements über die Betreuungsgutscheine durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2025 sind innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden. Das Reglement ist per 30. Dezember 2025 in Rechtskraft erwachsen. Rechtskraftbescheinigung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 15. Januar 2026 publiziert.

3766 Boltigen, 19. Januar 2026

Der Gemeindeschreiber:



sig. R. Matti